

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Schaffung eines Gesetzes zur Feststellung der Freiwilligkeit eines Anteils der Staatsleistungen an die evangelischen und katholischen Kirchen begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine Öffentliche Petition. In der Mitzeichnungsfrist, die am 10. August 2021 endete, hat eine Person mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 21. September 2021 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Justiz zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 14. Juli 2021 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Laut Petent soll dieses Gesetz klarstellen, dass „der Anteil der seit Gründung des Landes bis heute jährlich an die evangelische und katholische Kirche gezahlten Staatsleistungen in Höhe von 85 v. H. lediglich freiwilligen und damit jederzeit widerruflichen Charakter hat und bei zukünftigen Verhandlungen mit den Kirchen über die Ablösung der Staatsleistungen außerhalb der Betrachtung bleibt. Bei diesen freiwilligen Zahlungen handelt es sich um Beihilfen und Zuschüsse für die Besoldung und Versorgung der Seelsorgegeistlichen (Pfarrbesoldung).“*

*Zu den Staatsleistungen und deren Ablösung wird zunächst auf die Stellungnahme der Landesregierung vom 13. November 2020 zu der Legislativeingabe LE 52/20 desselben Petenten verwiesen.*

*Die Gewährung von Geld- und Sachleistungen vonseiten des Staates an die Kirchen geht insbesondere auf die Säkularisation des Jahres 1803 (§ 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803) zurück. Damals wurden alle Güter der Bistümer, Kirchen, Stifte, Abteien und Klöster der „freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den unter theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“ Der Ausgleich zwischen Staat und Kirche wurde durch Konkordate und Staatskirchenverträge im 19. und 20. Jahrhundert präzisiert.*

*Die dem neuerlichen Begehren des Petenten zugrundeliegenden Überlegungen beruhen auf einer Reihe von Annahmen, die weitreichende Fragen zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche betreffen und deren Eintritt alles andere als zwangsläufig erscheint.*

*Zunächst ist zweifelhaft, dass das zur landesgesetzlichen Ablösung der Staatsleistungen des Landes Rheinland-Pfalz an die Evangelischen Landeskirchen und die katholischen Bistümer nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland i. V. m. Artikel 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung erforderliche Grundsatzgesetz des Bundes tatsächlich in absehbarer Zeit verabschiedet wird. Sicher aber dürfte es in diesem Fall zu schwierigen Verhandlungen zwischen den Ländern und den Kirchen über die abzulösenden Staatsleistungen sowie über Höhe und Modalitäten der Ablösungsleistungen kommen. Bis zum Vorliegen der bundesgesetzlichen Grundsätze zur Durchführung einer rechtssicheren Ablösung durch die Länder erscheint eine gesetzgeberische Befassung des Landtags Rheinland-Pfalz hierzu kaum zielführend.*

*Darüber hinaus hätte die vom Petenten geforderte gesetzliche Feststellung der Freiwilligkeit staatlicher Leistungen juristisch nur eine deklaratorische Wirkung. Die Frage, ob Ansprüche der Kirchen auf verpflichtende staatliche Leistungen bestehen, ist allein anhand der originären Rechtslage zu beurteilen. Eine Änderung von Anspruchsgrundlagen selbst strebt der Petent nicht an.*

*Diesbezüglich spricht einiges dafür, auch die Leistungen des Landes zur sogenannten Pfarrbesoldung tatsächlich überwiegend als Teil der staatlichen Kompensation für die entgangenen Erträge der Kirchen aus dem säkularisierten Vermögen zu interpretieren. Zu diesem Themenkomplex wird besonders auf die Ausführungen von Prof. Dr. Ansgar Hense im Pressegespräch der Deutschen Bischofskonferenz „Aktuelle Erläuterungen zur Kirchenfinanzierung“ am 22. September 2010 in Fulda (insbesondere unter „C. 1. 3. Die Zuschüsse zur Pfarrbesoldung als neue Dotationsform“ - [2010-150-Staatsleistungen\\_Sept2010-Prof Hense.pdf](#)) verwiesen; hiernach wäre der gewohnheitsrechtliche Rechtsgrund des 19. Jahrhunderts durch die Verträge mit den Kirchen in den Zwanziger- und Dreißigerjahren des 20. Jahrhunderts und zuletzt durch den Vertrag vom 31. März 1962 mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz insbesondere als „staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgegeistlichen“, als „staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden“, als „Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung“ u. Ä. - bestätigt und modifiziert worden. Folglich müssten im Ergebnis auch die Leistungen des Landes zur Pfarrbesoldung als vor dem 14. August 1919 begründete und als verfassungsrechtlich verbürgte und anerkannte Staatsleistungen begriffen werden, die dem Ablösegebot des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland i. V. m. Artikel 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung unterfielen.*

*Für den Fall der Begründung einer staatlichen Pflicht zur Mitfinanzierung der sogenannten Pfarrbesoldung erst in der Zeit vom 14. August 1919 bis zum Ablauf des 17. Mai 1947 wäre Artikel 45 der Verfassung für Rheinland-Pfalz einschlägig. Zudem wären solche und auch später begründete Ansprüche der Kirchen auf verpflichtende staatliche Leistungen sowohl durch Artikel 44 der Verfassung für Rheinland-Pfalz als auch durch Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland i. V. m. Artikel 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich gewährleistet.*

*Die Landesregierung bewertet die Rechtsauffassung des Petenten über den freiwilligen und damit jederzeit widerruflichen Charakter von staatlichen Beihilfen und Zuschüssen für die Besoldung und Versorgung der Seelsorgegeistlichen für nicht zwingend und sieht für das von ihm geforderte Landesgesetz keine gesicherte Rechtsgrundlage. Die Freiwilligkeit der seitens des Landes getragenen „Anteile zur Pfarrbesoldung“ lässt sich nach Auffassung der Landesregierung nicht zweifelsfrei herleiten, eine entsprechende landesgesetzliche Feststellung ohne Zustimmung der Kirchen erscheint ausgeschlossen.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.